



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. April 2025

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

191. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung S. 153; **192.** 20. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Erweiterung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z, Zweckbindung Zementwerke und CO₂-Verladebahnhof) in der Stadt Geseke - Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 156; **193.** 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl, Wohnbauflächenentwicklung - Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 159

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

194. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 161; **195. - 197.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 161 - 162; **198.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 162; **199. + 200.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 162; **201.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 162

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 162

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

191. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.03.2025
31.04.12.01-026/2025-001

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen

der Stadt Schwerte

und

dem Kreis Unna

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an.

Unter anderem beabsichtigen der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen Smart City Projekte zukünftig interkommunal abzustimmen, gemeinsame Richtlinien und Schnittstellen für eine Projektvernetzung zu schaffen, gemeinsam Fördermittel für Innovationsprojekte zu beantragen, um den Kreis Unna, mit seinen Städten und Gemeinden zu einer vernetzten Smart Region Kreis Unna fortzuentwickeln und so die verbleibenden Herausforderungen aus industriellem Strukturwandel, insbesondere in Bezug auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu meistern und den digitalen Wandel aktiv und nachhaltig im Sinne der Einwohner*innen zu gestalten.

Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit sind die Übertragung von Smart City Lösungen, welche derzeit durch die Stadt Schwerte in verschiedenen Förderprojekten entwickelt werden, die Adaption der von den Städten Dortmund und Schwerte entwickelten interkommunalen Smart Region Strategie DOS 2030 auf die Smart Region Kreis Unna und die fortlaufende Akquise von

Fördermitteln für die Smart Region Kreis Unna und die zugehörigen Kommunen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft der Stadt Schwerte als Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna für die Interkommunale Zusammenarbeit gemeinsam geregelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Schwerte übernimmt im Auftrag des Kreises Unna, nach vorangegangener Abstimmung mit
 - der Stadt Bergkamen,
 - der Gemeinde Bönen,
 - der Stadt Fröndenberg/Ruhr,
 - der Gemeinde Holzwickede,
 - der Stadt Kamen,
 - der Stadt Lünen,
 - der Stadt Selm,
 - der Kreisstadt Unnaund der Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für die Funktion der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna.
- (2) Die weiteren kreisangehörigen Kommunen, namentlich
 - die Stadt Bergkamen,
 - die Gemeinde Bönen,
 - die Stadt Fröndenberg/Ruhr,
 - die Gemeinde Holzwickede,
 - die Stadt Kamen,
 - die Stadt Lünen,
 - die Stadt Selm,
 - die Kreisstadt Unnaund die Stadt Werne wirken im Projekt als sogenannten assoziierte Partner mit und bringen sich nach eigenem Dafürhalten, mindestens jedoch in dem für den Erfolg des Förderprojektes, nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, notwendigen Maße ein.
- (3) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Schwerte eingebunden. Die Stadt Schwerte stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereit und bildet diese im Stellenplan ab. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Stadt Schwerte nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Projektleitung (0,5 VZÄ) sowie zwei Projektsachbearbeitungen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringen.
- (4) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner*in für die Projektleitstelle in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ergeben sich aus der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna liefert die strategische Basis für Smart City Lösungen, welche auf die Bedürfnisse der kreisangehörigen Kommunen abgestimmt werden. Zusätzlich erfolgt eine

Adaption der interkommunalen Smart City Strategie der Städte Dortmund und Schwerte zu einer Smart Region Strategie für eine innovative und resiliente Smart Region Kreis Unna. Die Projektleitstelle bemüht sich um eine fortlaufende Akquise von Fördermitteln für die Smart Region Kreis Unna und die beteiligten Kommunen.

- (3) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ist im Auftrag des Kreises Unna mit der Umsetzung des Förderprojektes „IKZ Smart Region Kreis Unna“, entsprechend des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg, nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, betraut. Die Projektleitstelle berichtet dem Kreis Unna quartalsweise zum Sachstand des Projektes und stellt die für die Verwendungsnachweise und Berichte gegenüber dem Fördergeber notwendigen Informationen und Unterlagen bereit.
- (4) Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter*innen der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna befindet sich in der Räumlichkeiten der Stadt Schwerte oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen des Vertragspartners und seiner kreisangehörigen Kommunen besteht grundsätzlich nicht. Präsenztermine in den beteiligten Kommunen und Teilnahmen an Veranstaltungen sind nach Absprache möglich.

§ 3 Entscheidungswege im Projekt

- (1) Vorgaben zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Arbeit der Projektleitstelle erfolgen durch den Kreis Unna, vertreten durch den Landrat.
- (2) Die operative Steuerung der Projektleitstelle erfolgt durch die Stadt Schwerte, vertreten durch den Bürgermeister.
- (3) Beschlüsse zu einer Smart Region Strategie und deren Fortentwicklung erfolgen durch den Kreistag des Kreises Unna.
- (4) Zur Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen als Projektpartner fungiert die Bürgermeister*innenkonferenz als Lenkungskreis. Der Lenkungskreis kann, unbeschadet von Absatz 3, Entscheidungen mit Eilbedürftigkeit treffen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die der Stadt Schwerte aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden durch den Kreis Unna getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. der geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gelten die Kostenkalkulationen für Veranstaltungen und Fortbildungen entsprechend des Förderantrages.
- (2) Sofern die aus diesem Vertrag zur erbringende Leistung nach §2b Umsatzsteuergesetz ab 2025 steuerpflichtig werden sollte erhebt die Stadt Schwerte die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.

(3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 15. März des Folgejahres. Die Stadt Schwerte kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt entsprechend der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mindestens bis zum 14.10.2027. Eine Kündigung kann mit Ablauf der Förderbindung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die

übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vertragspartner

für die Stadt Schwerte:

gez.

Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

für den Kreis Unna:

gez.

Mario Löhr | Landrat

Die assoziierten Partner

für die Stadt Bergkamen:

gez.

Bernd Schäfer | Bürgermeister

für die Gemeinde Bönen:

gez.

Stephan Rotering | Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:

gez.

Sabina Müller | Bürgermeisterin

für die Gemeinde Holzwickede:

gez.

Ulrike Drossel | Bürgermeisterin

für die Stadt Kamen:

gez.

Elke Kappen | Bürgermeisterin

für die Stadt Lünen:

gez.

Axel Tschersich | Erster Beigeordneter

für die Stadt Selm:

gez.

Thomas Orłowski | Bürgermeister

für die Kreisstadt Unna:

gez.

Dirk Wigant | Bürgermeister

für die Stadt Werne:

gez.

Lothar Christ | Bürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna

Zuständigkeiten und Aufgaben der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna

- Ziel Projektübertragung
 - o Erstellen von Muster Leistungsverzeichnisse
 - o Unterstützung und Beratung bei Übertragung konkreter Projekte
 - o Entwicklung von Übertragungsdokumentationen
 - o Erarbeiten von Synergiepotentialen in Datenprojekten
- Ziel Strategie
 - o Erarbeitung der Smart Region Strategie
 - o Unterstützung und Begleitung in individuellen STRategieprozessen der Kommunen nach Kräfte
 - o Evaluation der Strategie
- Ziel Förderung
 - o Ermittlung von Förderpotentialen
 - o Vorbereitung gemeinsamer Förderanträge
 - o Entwicklung von Mustertexten für Förderungen
 - o Unterstützung bei individuellen Antragsstellungen nach Kräften
- Umsetzung Förderprojekt Smart Region Kreis Unna (Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit)
 - o Arbeitspaket 1 – Projektmanagement und Kommunikation
 - o Arbeitspaket 2 – Wissenstransfer, Kompetenzaufbau und Information
 - o Arbeitspaket 3 – Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung als IKZ Basis
 - o Arbeitspaket 4 – Bestandsanalyse
 - o Arbeitspaket 5 – Entwicklung Memorandum of Understanding zu gemeinsamen Zielen
 - o Arbeitspaket 6 – Strategieentwicklung
 - o Arbeitspaket 7 – Strategieevaluation
 - o Arbeitspaket 8 – (Weiter-) Entwicklung von Maßnahmen
 - o Arbeitspaket 9 – Fördermittelidentifikation und Akquise

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte und dem Kreis Unna über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.03.2025
31.04.12.01-026/2025-001

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte und dem Kreis Unna über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis

Unna bei der Stadt Schwerte und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.03.2025
31.04.12.01-026/2025-001

Im Auftrag
(König) (LS)

(1379) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 153

192. 20. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Erweiterung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z, Zweckbindung Zementwerke und CO₂-Verladebahnhof) in der Stadt Geseke

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.04.2025
32.31.01-009

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Aufstellung der 20. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPlG beschlossen.

Die Firma Heidelberg Materials AG Geseke hat – vertreten durch die Kanzlei Wolter Hoppenberg RAe – mit Schreiben vom 28.08.2024 die Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (nachfolgend: Regionalplan) beantragt, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer CO₂-Verladeinfrastruktur (Zwischenlager, Verladebahnhof, Gleisanschluss) zu schaffen. Die Verladeinfrastruktur ist notwendiger Bestandteil eines Projektes zur vorgesehenen Dekarbonisierung der Zementproduktion am Standort Geseke.

Das Unternehmen betreibt südlich der Kernstadt Geseke ein Zementwerk, welches durch das Projekt „Ge-Zero“ zum ersten vollständig dekarbonisierten Zementwerk Deutschlands entwickelt werden soll. Das geplante „Carbon Capture Storage Verfahren“ (CCS) sieht vor, das im Produktionsprozess insbesondere durch die Kalzinierung des Kalkgesteins freigesetzte CO₂ abzuscheiden, zu verflüssigen und es dann zunächst per Kesselwagen zu einem norddeutschen Verladehafen zu transportieren. Von dort wird das CO₂ per Schiff zu einem unterirdischen Speicherort in der Nordsee verbracht um dort schließlich dauerhaft eingelagert zu werden.

Während der CO₂-Abscheideprozess auf dem Gelände des bisherigen Zementwerkes – und somit innerhalb eines westlich der L549 vorhandenen „Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB-Z) – stattfinden soll, ist die Zwischenspeicherung und die Bahnverladung auf der östlichen Seite der L549 geplant. Neben der Errichtung der dafür notwendigen Anlagen ist dort auch ein Anschluss an die nördlich vorhandenen Bahnanlagen vorgesehen.

Zur raumordnerischen Sicherung der östlich der L549 beabsichtigten Maßnahmen ist die Änderung des Regionalplans mit dem Ziel einer entsprechenden Erweiterung des westlich der L549 vorhandenen GIB-Z um etwa neun Hektar über die L549 hinweg beabsichtigt.

Im angestrebten Änderungsbereich legt der rechtswirksame Regionalplan derzeit

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und
- Bereich zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch fest.

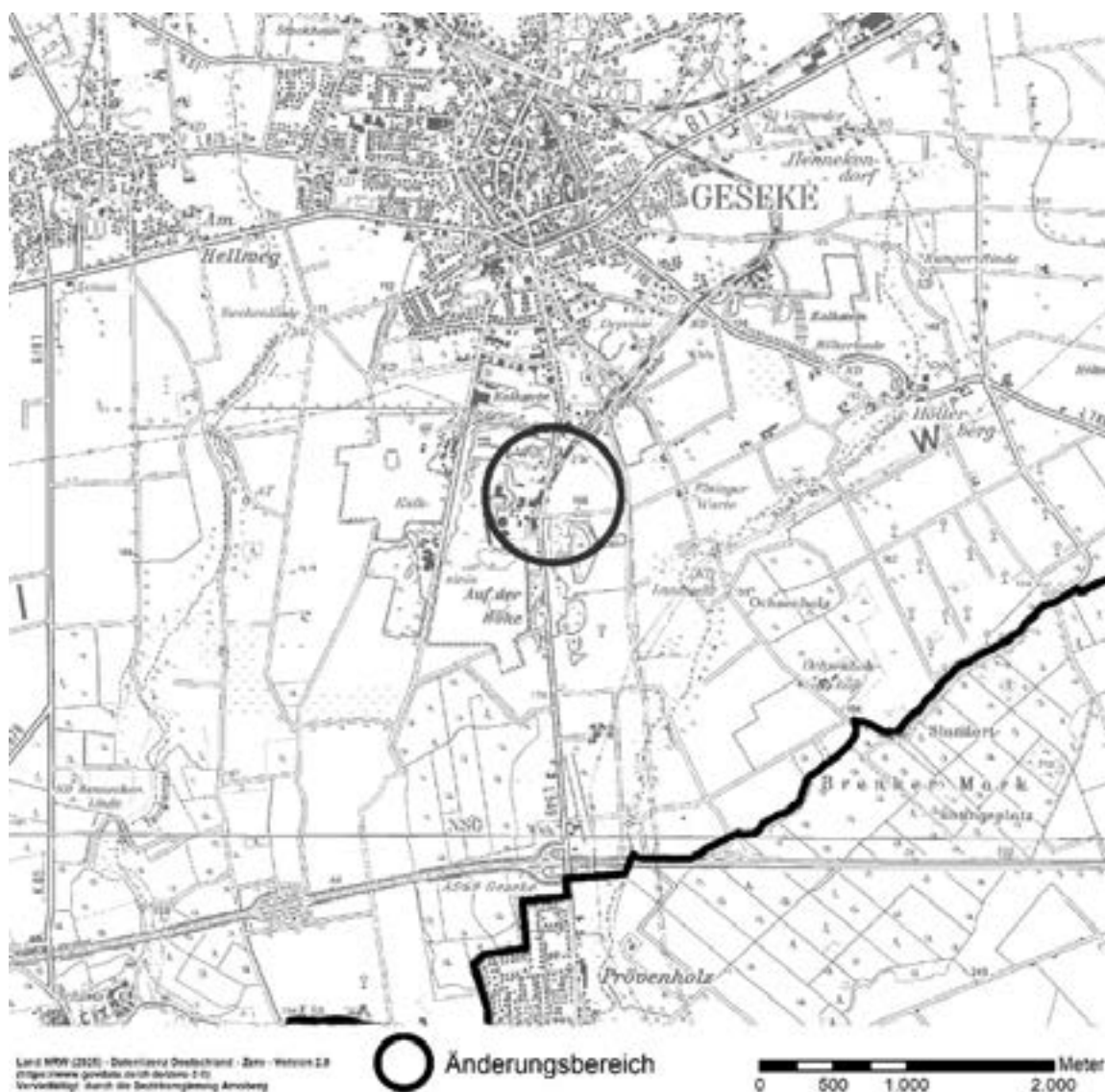
Die vorgenannten zeichnerischen Festlegungen sollen dort zukünftig durch die Festlegung

- Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung (als Erweiterung des westlich der L549 aktuell festgelegten GIB-Z) ersetzt werden.

Die in den Erläuterungen zum textlichen Ziel 11 genannte Zweckbindung „GIB-Z in Geseke: Zementwerke“ soll um den Zusatz „und CO₂-Verladebahnhof“ ergänzt werden.

Schließlich soll ein in der Erläuterungskarte 16j dargestelltes „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (RG) zurückgenommen werden, soweit es von der GIB-Z-Erweiterung betroffen ist.

Abbildung: Vorgesehener Änderungsbereich



Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen dazu abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf, Entwurf Planbegründung und Umweltbericht) zur 20. Änderung des Regionalplanes findet

im Zeitraum vom 15.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

statt.

Die Planunterlagen stehen Ihnen im Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“ zur Einsicht und/oder zum Herunterladen zur Verfügung.

Nutzen Sie dazu bitte den folgenden Link oder QR-Code:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1010542>



Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf der Internetseite des Kreises Soest veröffentlicht (<https://www.kreis-soest.de>).

Zudem liegen die Planunterlagen während der oben genannten Auslegungsfrist zu jedermanns Einsicht sowohl bei der Bezirksregierung Arnsberg, als auch beim Kreis Soest innerhalb der behördlichen Dienststunden auch in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

Auskunft und Terminvereinbarung
Herr Lieske, Telefon: 02931/82-2305
E-Mail: frank.lieske@bra.nrw.de

Kreisverwaltung Soest

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Montag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auskunft und Terminvereinbarung
Herr Schmidt, Telefon: 02921/30-3857
E-Mail: julian.schmidt@kreis-soest.de

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift auf folgenden Wegen abgegeben werden:

- über „Beteiligung.NRW“ mit dem Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1010542>
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch Einreichen bei der Bezirksregierung Arnsberg oder beim Kreis Soest

- mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen. Hierfür wird um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten gebeten.

Stellungnahmen, die per E-Mail oder auf dem Postweg verschickt bzw. eingereicht werden, sollten den vollständigen Namen sowie die Anschrift des Verfassers / der Verfasserin in lesbarer Form enthalten. Als Betreff geben Sie bitte „**20. Änd. Regionalplan SO/HSK**“ an. Eine gesonderte Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Entwurf der 20. Regionalplan-Änderung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPIG ihre Stellungnahme über das Portal „Beteiligung.NRW“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der vorliegenden 20. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung darüber erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen. Anschließend wird die vorhabenbezogene Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt. Diese führt innerhalb einer Frist von höchstens sechs Wochen eine Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien durch.

Sind in diesem Zusammenhang keine Einwendungen erhoben worden, wird die 20. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wirksam.

Hinweis zum Datenschutz: Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-adresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/.

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(1213)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 156

**193. 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl
Wohnbauflächenentwicklung**

**Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m.
§ 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.04.2025
32.31.01-010

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Aufstellung der 21. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG beschlossen.

In den Städten Erwitte und Lippstadt stehen aktuell Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Da der rechtskräftige Regionalplan ebenfalls keine ausreichenden Reserven mehr innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) enthält, um für den absehbaren Wohnbauflächenbedarf ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan zu sichern, ist eine Neufestlegung bzw. Erweiterung dieser erforderlich.

Auch in Werl-Westönnen fehlen Wohnbauflächen. Zwar verfügt der Stadtteil noch über ASB-Reserven. Eine Umsetzung dieser ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit jedoch nicht möglich, so dass auch hier eine Neufestlegung bzw. Erweiterung des ASB erforderlich ist. Parallel sollen im Rahmen einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die ASB-Reserven zurückgenommen und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden.

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Abbildungen S. 160) ist:

1. die Erweiterung des ASB Kernstadt im Nordosten von Erwitte um ca. 2,3 ha (Änderungsbereich 1); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.
2. die Erweiterung des ASB Bad Westernkotten im Südwesten um ca. 4,0 ha (Änderungsbereich 2) und im Süden um ca. 3,9 ha (Änderungsbereich 3); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier jeweils AFAB fest.
3. die Erweiterung des ASB „Kernstadt“ im Norden von Lippstadt um ca. 6,0 ha (Änderungsbereich 4); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier AFAB fest.
4. die Erweiterung des ASB Westönnen im Osten um ca. 2,5 ha (Änderungsbereich 5); der rechtskräftige Regionalplan legt hier AFAB fest. Gleichzeitig soll dieser ASB im Westen um ca. 4,5 ha (Änderungsbereich 6) zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden.

Eine Ergänzung der textlichen Ziele ist nicht vorgesehen.

Abbildung: vorgesehene Änderungsbereiche: Seite 160

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf, Entwurf Planbegründung und Umweltbericht) zur 21. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum **vom 15.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025** statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter

<https://url.nrw/bra-sohsk-21>

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen während der oben genannten Auslegungsfrist zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Soest innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertzstr. 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper
(Telefon: 02931/82-2343)

E-Mail: barbara.knepper@bra.nrw.de

Kreis Soest

Kreisverwaltung Soest
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Montag, Mittwoch: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt.

Telefon: 02921/30-3857,

E-Mail: julian.schmidt@kreis-soest.de

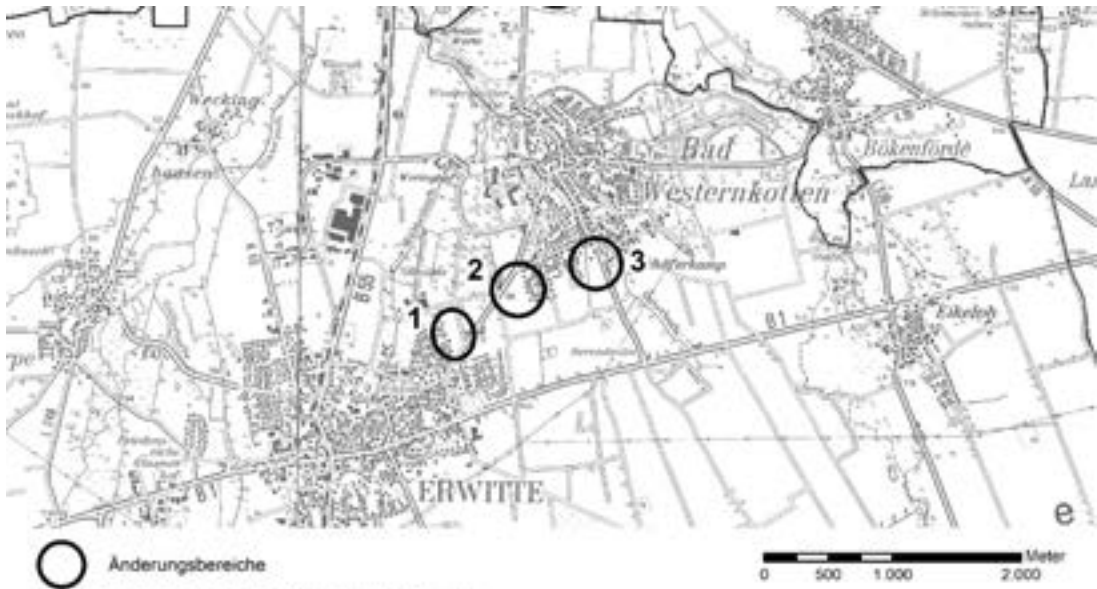
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (15.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025) elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- Beteiligung NRW über den Link:
<https://url.nrw/bra-sohsk-21>
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch Einreichen bei oben genannten Auslegungsstellen
- mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg oder beim Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen. Hierfür wird ebenfalls um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Kreis Soest gebeten.

Stellungnahmen, die per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden, sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der Verfasser*innen in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

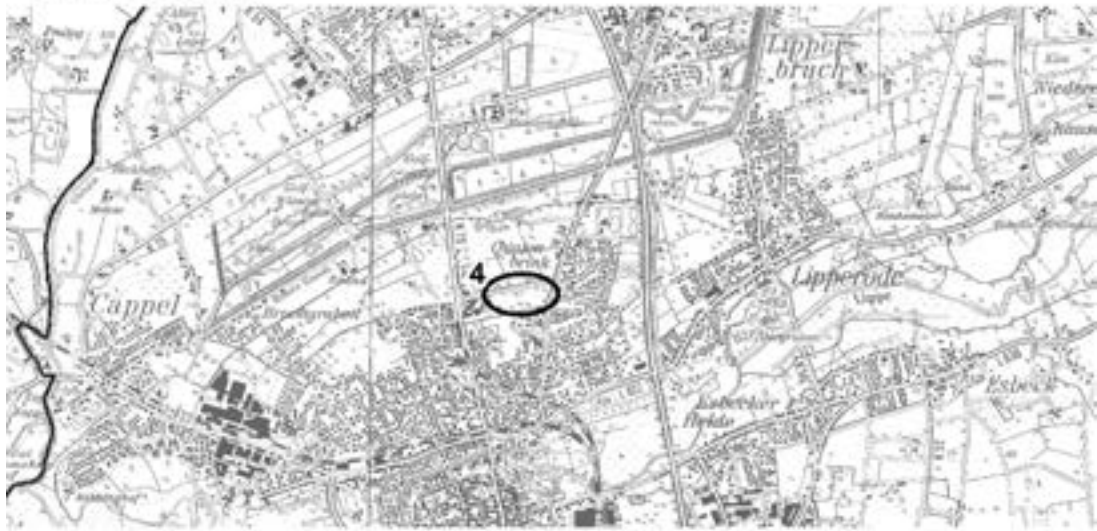
Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPIG ihre Stellungnahme über das Portal „Beteiligung NRW“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 16.05.2025 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalplanänderung aus-



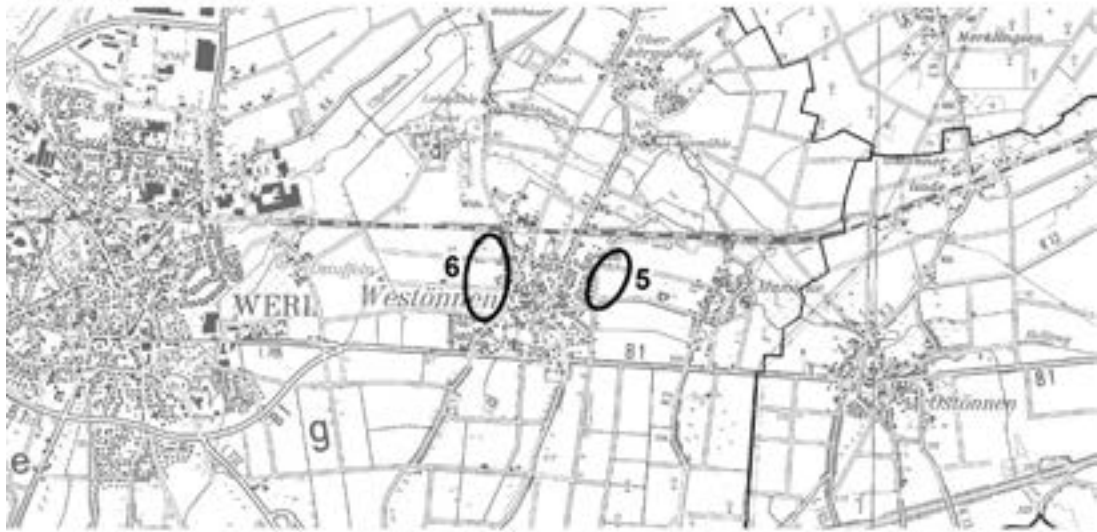
○ Änderungsbereiche

Änderungsbereiche betreffen das Blattstück 2 der zeichnerischen Festlegungen
 Lutz Keller (2016): Oberes Lippe/riese - Bau - Fläche 3.1 https://www.gisdata.de/dok/3-1-6
 Verantwortl. durch die Sachvertragsführung: Amt für



○ Änderungsbereich

Änderungsbereich betrifft das Blattstück 2 der zeichnerischen Festlegungen
 Lutz Keller (2016): Oberes Lippe/riese - Bau - Fläche 3.1 https://www.gisdata.de/dok/3-1-6
 Verantwortl. durch die Sachvertragsführung: Amt für



○ Änderungsbereiche

Änderungsbereiche betreffen das Blattstück 4 der zeichnerischen Festlegungen
 Lutz Keller (2016): Oberes Lippe/riese - Bau - Fläche 3.1 https://www.gisdata.de/dok/3-1-6
 Verantwortl. durch die Sachvertragsführung: Amt für

geschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen.

Innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung.

Die vom Regionalrat beschlossene 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesplanungsbehörde wird die Regionalplanänderung wirksam.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/.

Im Auftrag

gez. Iris Dietz

(1191)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 159

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

194. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut Soest, 26.03.2025
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 26. März 2025 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 04. April 2025, 14:00 Uhr.

Im Auftrag

gez. Peitz

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 161

195. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE49 4305 0001 03320 1099 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE49 4305 0001 03320 1099 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.07.2025, 9:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 16/25

Bochum, 20.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 161

196. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE21 4305 0001 0344 2467 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE21 4305 0001 0344 2467 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.07.2025, 9:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 17/25

Bochum, 20.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 161

197. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE25 4305 0001 0345 0834 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten des Sparbuches Nr. DE25 4305 0001 0345 0834 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.07.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 18/25

Bochum, 20.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 162

198. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28.11.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0319 1752 79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0319 1752 79 wird für kraftlos erklärt.

S 67/24

Bochum, 17.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 162

199. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320150121 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 162

200. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301623666 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 162

201. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 411027592 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 162

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verein der griechischen Eltern und Vormunde in Menden und Umgebung e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40438, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ananias Kessopoulos, Landwehr 22a, 58706 Menden

(32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „SIMSALABIM BOCHUM Verein für Zauberei und Kleinkunst e.V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR2425, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin des Vereins anzumelden.

Angelika Engelbert,

unter der Anschrift Lothringer Str. 36 in 44805 Bochum

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „RheinRuhrAkademie Herdecke zur Förderung der Erwachsenenbildung im Management e. V.“ mit Sitz in Herdecke, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3079, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden:

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Bode, Sichelstr. 7,
44229 Dortmund

(40)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.